

II-3788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. 10.001/76-Parl/85

Wien, am 7. Februar 1986

1759/AB

1986 -02- 10

zu 1785/J

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1785/J-NR/86,
betreffend die Verwaltung an der Universität Innsbruck, die
die Abgeordneten Dr.KHOL und Genossen am 13.Dezember 1985 an
mich richteten, beantworte ich wie folgt:

ad 1) und 2):

In der Anfrage wird von zahlreichen Beschwerden gegen die Ver-
waltung der Universität Innsbruck gesprochen, und es werden auch
einzelne Beispiele angeführt.

Eine Überprüfung dieser Beispiele hat ergeben, daß es sich dabei
zum größten Teil um Fälle handelt, die zwei oder drei Jahre zurück-
liegen, als in der Tat - wie auch in der Anfrage selbst ausgeführt
wird - der Personalstand der Universitätsverwaltung geringer war
als heute.

Klagen scheinen in erster Linie vom Vorsitzenden des Dienststellen-
ausschusses II zu kommen, der sich offenbar mit dem Universitäts-
direktor nicht im besten Einvernehmen befindet.

Dem gegenüber hat mir der Rektor der Universität Innsbruck mit Schreiben vom 31. Jänner mitgeteilt, daß er zwar die Universitätsdirektion noch immer für überlastet hält, wodurch sich Mängel ergeben haben, daß sich aber "Herr Direktor Hofrat A. Pittracher für die Belange der Universität mit einer ungeheuren Arbeitskraft und mit großem Eifer" einsetzt.

Der Rektor hat mir darüber hinaus mitgeteilt, daß der Akademische Senat der Universität Innsbruck - was ich für sehr vernünftig halte - einen Ordinarius und einen Assistenten aus dem Institut für Unternehmensführung beauftragt hat, Vorschläge für eine Verbesserung der administrativen Abläufe zu erarbeiten, um den Universitätsdirektor allenfalls von manchen Aufgaben zu entlasten.

ad 3):

Der Universitätsdirektor hat einen solchen Rückstandsausweis für den Bereich der Personalverwaltung bereits erstellt. Dieser Rückstandsausweis weist keine Situation aus, die die Aufstellung eines besonderen Aufarbeitungsplanes erfordern würde.

ad 4):

Ich sehe mich nicht in der Lage, dem Universitätsdirektor die Weisung zu erteilen, eine Kanzleiordnung und Geschäftseinteilung bis 31.12.1985 (!) zu erlassen. Der Universitätsdirektor wurde aber bereits aufgefordert, die Vorarbeiten für eine Kanzleiordnung so rasch wie möglich zum Abschluß zu bringen.

ad 5):

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsdirektor und dem Dienststellenausschuß oder einzelnen Mitgliedern des Dienststellenausschusses läßt sich nicht durch Weisung erzwingen. Es ist dazu der gute Wille beider Seiten erforderlich. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß das Personalvertretungsgesetz eine Gleichstellung zwischen

- 3 -

Dienststellenleiter und Personalvertretung nicht vorsieht, sondern Rechte und Pflichten in differenzierter Weise zuordnet.

ad 6):

Primär sind zur Überprüfung von Überstundenleistungen die zuständigen Universitätsorgane (Institutsvorstände, Dekane, Rektor, Universitätsdirektor, Bibliotheksdirektor) berufen, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann als Aufsichtsbehörde schon wegen der räumlichen Entfernung nur stichprobenartige Kontrollen anlässlich von Amtstagen usw. vornehmen. Entsprechend dem Grundsatz der Sparsamkeit wird gerade auf dem Sektor der Anordnung und Leistung von Überstunden auch in Zukunft Zurückhaltung notwendig sein. Rechtmäßig angeordnete und geleistete Überstunden sind grundsätzlich zunächst durch Freizeit abzugelten, wofür sich an Universitäten besonders die lehrveranstaltungsfreie Zeit eignet, erst in zweiter Linie hat eine finanzielle Abgeltung zu erfolgen; diese Abgeltung erfolgt nach dem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung derzeit ohne die beschriebenen Verzögerungen.

ad 7):

Nach meinen Informationen haben die vom Rektor bzw. vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ergriffenen Maßnahmen ausgereicht, eine beschleunigte Erledigung von Personalangelegenheiten zu bewirken, wobei natürlich auch Fälle denkbar sind, wo etwa die Befassung anderer Stellen des Bundes (z.B. Bundeskanzleramt) vorgeschrieben ist, oder wo unvollständige Anträge zu einer verzögerten Erledigung führen.

ad 8):

Es ist selbstverständlich, daß von den Universitätsorganen aller österreichischen Universitäten die gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte der Personalvertretung zu beachten sind. Andererseits kann das Recht der Personalvertretung zur Einbringung von Vorschlägen und Anregungen nicht bedeuten, daß alle Universitätsorgane verpflichtet sind, solche Wünsche unverändert und unverzüglich zu realisieren.

- 4 -

Abschließend darf nochmals festgestellt werden, daß ein erheblicher Teil der in der Begründung der Anfrage aufgezeigten Probleme in der Zwischenzeit gelöst werden konnte. Ich werde darüber hinaus ein Exemplar der Anfrage und der Anfragebeantwortung sowohl dem Rektor der Universität Innsbruck als auch dem Rektoratsdirektor übermitteln und damit mein dringendes Interesse an einer optimalen Universitätsverwaltung zum Ausdruck bringen.

Heinz Fischer